

# Rechtsextremismus und Strafrecht

Heinrich Gallhuber

## I. Einleitung

Es ist in demokratisch verfaßten Gesellschaftsordnungen selbstverständlich, daß nicht Gesinnungen, Meinungen und Einstellungen zum Gegenstand strafrechtlicher Reaktionen gemacht werden, sondern ausschließlich Handlungen, die bestimmte schädliche Neigungen und Einstellungen zur Ursache haben und deren Sozialschädlichkeit einen gewissen (meist recht hohen) Grad übersteigt.

Rechtsextremismus als Einstellung ist daher nicht Gegenstand irgendwelcher strafrechtlicher Normen. Der österreichische Gesetzgeber hat aber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einige Handlungen, die Ausdruck rechtsextremer Einstellung sind und deren gesellschaftliche Auswirkungen besonders unerträglich sind, unter Strafe zu stellen. Es handelt sich um Strafdrohungen gegen Betätigungen im nationalsozialistischen Sinne (§§ 3a – 3j Verbotsg) und um die Pönalisierung der "Verhetzung", d. h. der Propagierung von Verachtung und Haß gegen ethnische und religiöse Gruppen (§ 283 StGB).<sup>1</sup>

Die gewählte Beschränkung der Darstellung auf wenige Delikte soll es ermöglichen, diese Tatbestände ausführlicher beschreiben und erörtern zu können:

Der interessierte Leser (wohl in den meisten Fällen ein Nichtjurist) soll anhand der folgenden Darstellung einen genauen Überblick über die Möglichkeiten strafrechtlicher Bekämpfung rechtsextremistischer Betätigung bekommen. Anders ausgedrückt: Es ist keine rechtswissenschaftliche Abhandlung, sondern die Erstellung eines rechtlichen Leitfadens für die Praxis beabsichtigt. Dennoch – der Beitrag soll Einsichten in die Problematik der Bekämpfung rechtsextremer Handlungsweisen durch Strafgesetze vermitteln; dies nicht nur vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage, sondern auch mit dem Ziel, Verständnis für Überlegungen zu schaffen, welche auf eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage hinauslaufen.

## II. Allgemeine Vorbemerkungen

Strafrecht heißt jener Teil der Rechtsordnung, mit welchem bestimmte Handlungen von Menschen anhand von Merkmalen beschrieben und mit Strafen (oder vorbeugenden Maßnahmen) belegt werden. Die Feststellung,

---

<sup>1</sup> Natürlich umfaßt das strafrechtliche Instrumentarium eine Vielzahl weiterer Bestimmungen gegen Straftaten, wie sie auch von Personen begangen werden können, die sich von rechtsextremen Einstellungen leiten lassen, doch fehlt diesen anderen Tatbeständen der immanente und praktisch ausschließliche Bezug zum Rechtsextremismus. Sie bleiben daher in diesem Beitrag unbehandelt.

Gemeint sind die Deliktgruppen "Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat" (§§ 242 - 248 StGB), "Angriffe auf oberste Staatsorgane" (§§ 249 - 251 StGB), "Landesverrat" (§§ 252 - 258 StGB), "Strafbare Handlungen gegen den inneren Frieden" (§§ 274 - 285 StGB, mit Ausnahme des hier behandelten Tatbestandes der Verhetzung nach § 283 StGB) und "Völkermord" (§ 321 StGB).

ob ein strafbarer Tatbestand vorliegt, und das Setzen von Reaktionen auf die Begehung von Straftaten sind teils den Verwaltungsbehörden (Verwaltungsstrafrecht), teils den Gerichten (Kriminalstrafrecht) zugewiesen. Dieser Beitrag beschäftigt sich lediglich mit dem Kriminalstrafrecht.

In der Regel werden nur solche Handlungen aus der Fülle möglicher Handlungsweisen herausgegriffen und mit Sanktionen bedroht, welche nach den Vorstellungen des Gesetzgebers als besonders sozialerheblich im negativen Sinn angesehen werden müssen. Nur solche Handlungen, deren Abwehr und Unterbindung zum Schutz der Gesellschaft unbedingt notwendig ist, rechtfertigen die Strafsanktionen, also die Verwirklichung eines Übels gegen eine physische Person.

In einem rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Gemeinwesen müssen Strafrechtsnormen immer geschriebenes Recht sein, können zu Lasten des Beschuldigten weder durch Analogie noch durch ausdehnende Auslegung erweitert werden und dürfen nicht rückwirkende Kraft besitzen. Sie müssen aber vor allem auch hohen Anforderungen in bezug auf ihre Bestimmtheit genügen. Dies bedeutet, daß der Gesetzgeber gehalten ist, die Merkmale einer kriminalisierten Handlung möglichst genau zu beschreiben.

Es ist kein Zufall, daß unbestimmte Strafgesetze, welche in ihrer Anwendung "nach dem gesunden Volksempfinden und unter Berücksichtigung nationalsozialistischer Grundsätze" zu Gewalt- und Mordinstrumenten in Händen der "Rechtswahrer" wurden, mit zu den hervorstechendsten Merkmalen nationalsozialistischer Herrschaft gehört haben.

Daß aber auch der (Verfassungs-)Gesetzgeber der Zweiten Republik gerade im VerbotsG zur Technik der mangelnden Bestimmtheit von Strafrechtsnormen gegriffen hat, ist vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit gesehen bedauerlich und für die Effizienz der Anwendungspraxis von Nachteil.

Der Gesetzgeber beschränkt sich im allgemeinen darauf, bei Beschreibung der einzelnen Delikte nur den äußeren Tatbestand (das Tatbild) anzuführen. Die zum Eintreten der strafrechtlichen Sanktionen notwendige subjektive Beziehung des Täters zur Tat (innere Tatseite – Schuldform) wird generell an besonderer Stelle normiert.

Sowohl die Verbrechen nach dem VerbotsG als auch das Vergehen nach § 283 StGB (um welche es hier ja geht) sind sogenannte Vorsatzdelikte.

§ 5 Abs. 1 StGB bestimmt allgemein:

"Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet."

Die im zweiten Halbsatz angeführte Schuldform nennt man "bedingten Vorsatz".

Damit z. B. ein Täter wegen des Verbrechens nach § 3g VerbotsG verurteilt werden kann, muß nicht nur eine entsprechende Handlungsweise des Täters gegeben sein, sondern es muß auch der Nachweis erbracht werden, daß diese "tatbildliche" Handlung mit dem (zumindest bedingten) Vorsatz begangen wurde, sich "im nationalsozialistischen Sinne" zu betätigen.

Immer wieder wird vor allem auch im Zusammenhang mit politischen oder politisch motivierten Delikten die Frage nach dem Sinn bzw. der Sinnhaftigkeit des Strafrechts gestellt. Inwieweit Strafe Vergeltung und Sühne für

bereits begangenes Unrecht sein soll, mag umstritten sein. Im wesentlichen unumstritten und für das VerbotsG in den Materialien ausdrücklich betont ist aber, daß die Strafe der Verbrechensverhinderung dienen soll; dies sowohl durch Wirkung auf die Allgemeinheit (Generalprävention), als auch durch Einwirkung auf den bestraften Täter (Spezial- oder Individualprävention). Die Tatsache, daß sozialschädliches Verhalten eines Täters bestraft wird, soll die Allgemeinheit von der Begehung derartiger Straftaten abhalten, einerseits durch Abschreckung, andererseits (und diese Funktion ist wohl die wichtigere) durch Stärkung des Rechtsbewußtseins und Wiederherstellung des Vertrauens in die Rechtsordnung. Der Täter wiederum soll unter dem Eindruck des erlittenen Strafübels davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen.

Ob diese Strafzwecke tatsächlich erreicht werden können, hängt weitgehend von der Anwendungspraxis, also unter anderem von der Effizienz der Strafrechtspflege ab; hohe Aufklärungsquoten, rasche Bestrafung nach der Tatbegehung, lückenlose Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten sind Kriterien für diese Effizienz.

In der Praxis der Anwendung des VerbotsG werden diese Grundsätze nahezu ständig verletzt.

### III. Besonderer Teil

#### 1. Verbotsgesetz

a) Gesetzestext (siehe Anhang)

b) Geschichtlicher Rückblick auf die Gesetzgebung

Zum besseren Verständnis der aktuellen Gesetzeslage erscheint ein Rückblick auf den Werdegang dieses Gesetzes angebracht:

Das von der provisorischen Staatsregierung beschlossene Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP umfaßte 30 Paragraphen, wovon die ersten drei das Verbot der NSDAP behandelten und die restlichen Paragraphen ein Sonderrecht für Nationalsozialisten schufen. (Diese Sonderbestimmungen sahen neben dem Ausschuß von öffentlichen Ämtern und bestimmten Positionen in der Wirtschaft Verfügungsbeschränkungen über Vermögen, Verpflichtung zur Zwangsarbeit etc., Strafbestimmungen gegen sogenannte illegale Parteigenossen und Parteifunktionäre der NSDAP vor.)

Diese "Urfassung" des VerbotsG hatte zu § 1 den selben Wortlaut wie heute. § 3 wies zwei Absätze auf, von denen der erste dem Wortlaut des § 3 i.d.g.F. entsprach. Daran schloß sich als zweiter Absatz die folgende Bestimmung an: "Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hierfür mit dem Tode und Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden."

Die Strafrechtsbestimmung des § 3 VerbotsG hat in der Folge kaum praktische Bedeutung erlangt. Ausschlaggebend war, daß die Volksgerichte ihre Tätigkeit erst 1946 aufnehmen konnten und das Hauptaugenmerk auf Ausschaltung und Bestrafung der "alten Nazis" gerichtet war.

Da die provisorische Staatsregierung verpflichtet war, die von ihr beschlossenen Gesetze dem inzwischen gewählten Nationalrat zur Genehmigung vor-

zulegen, ging man daran, bei dieser Gelegenheit auch die notwendigen Änderungen am Gesetz vorzunehmen. Unter anderem hatte man erkannt, daß eine so allgemein gehaltene Strafbestimmung wie die des § 3 VerbotsG 1945 Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung bot und daher keinesfalls zielführend war.

"Jede Art Tätigkeit, die geeignet ist, die Ziele der NSDAP zu fördern und in dieser Absicht unternommen wird, fällt unter diese Strafbestimmung. Derart allgemein gefaßte Tatbestände geben allerdings dem Ermessen der Anklagebehörde bei der Verfolgung im Einzelfalle einen weiten Spielraum. Sie nötigen aber andererseits, in jedem Einzelfalle den konkreten Tatbestand anstelle des Gesetzgebers, der ja nur Andeutungen hiefür gab, zu konstruieren und hiebei insbesondere den Zusammenhang der in Betracht kommenden Einzelhandlungen mit dem vom Gesetze verpönten Ziel darzulegen. Daher führen derartige allgemeine Strafdrohungen praktisch dazu, daß sie verhältnismäßig selten wirklich angewendet werden, sie verlieren aber auch infolge ihrer allgemeinen und daher etwas verblaßten Fassung die Wirkung auf die Allgemeinheit, da sich der Laie bei derart abstrakten Normen nicht recht vorstellen kann, was er zu unterlassen hat."<sup>2</sup>

Im Rahmen des sogenannten Nationalsozialistengesetzes (BGBl. Nr. 25/1947) kam es zur Aufsplitterung des § 3 VerbotsG in eine Reihe von Tatbeständen. Diese Tatbestände entsprachen im wesentlichen dem Wortlaut der §§ 3a bis 3g der derzeit geltenden Fassung des VerbotsG.

Anstelle der generellen Androhung der Todesstrafe, welche für das Verbrechen der versuchten Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nach § 3a aufrecht blieb, wurden für das Verbrechen der Teilnahme an NS-Organisationen oder -Verbindungen nach § 3b und das Verbrechen der nationalsozialistischen Propaganda nach § 3d, schließlich für das Verbrechen anderweitiger Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3g zeitliche Freiheitsstrafen bis zu zwanzig Jahren vorgesehen. Die Untergrenzen der Freiheitsstrafen lagen bei zehn (§§ 3b und 3d) bzw. fünf Jahren (§ 3g). Mit Todesstrafe bedroht war auch das Verbrechen der Verabredung gemeiner Verbrechen als Mittel nationalsozialistischer Betätigung nach § 3e und das Verbrechen der Begehung gemeiner Verbrechen als Mittel der nationalsozialistischen Betätigung nach § 3f.

Diese drakonischen Strafen entsprachen einerseits der Zeit kurz nach der Niederringung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, andererseits dem erklärten Gesetzeszweck<sup>3</sup>, nämlich der "Niederhaltung jener, die den Werwolftraum noch nicht ausgeträumt haben"<sup>4</sup>.

Weniger dramatisch ausgedrückt verfolgte das Gesetz unter anderem zwei Ziele: 1. Schutz und Sicherung der demokratischen Entwicklung Österreichs,

2 Heller-Loebenstern-Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, (im folgenden "NSG-Komm"), II/S. 111.

3 Siehe dazu: Stenographisches Protokoll der 28. Sitzung des Nationalrates vom 24. 7. 1946 - Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage betreffend das Nationalsozialistengesetz

4 Siehe: NSG-Komm, III/S. 19.

## 2. Ausmerzung der Reste des Nationalsozialismus<sup>5</sup>.

Diese grundsätzlichen Erklärungen des Gesetzgebers dienen auch heute noch dazu, die Tragweite des insbesondere im § 3g recht unbestimmten Gesetzes auszulegen. So etwa hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Februar 1967, 9 Os 42/66 (EvBl. 1968 Nr. 68), unter Bezugnahme auf diesen Ausschlußbericht festgehalten, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 3g VerbotsG dazu dienen, "jedwede nationalsozialistische Umtriebe im Keim zu ersticken".

Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 7. Februar 1968, BGBl. Nr. 73, wurde die Todesstrafe – soweit vorgesehen – durch lebenslange Freiheitsstrafe ersetzt. Die übrigen Strafdrohungen wurden beibehalten.

1955 wurden die bis dahin unter anderem für die Verfahren nach dem VerbotsG zuständigen Volksgerichte abgeschafft und ihre Agenden den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Für die Strafsachen nach § 3a bis 3g VerbotsG waren dies die Geschwornengerichte.

Vor den Geschwornengerichten kam es in Verfahren, welche gegen Täter aus dem Dunstkreis des historischen Nationalsozialismus und der stärker werdenden Wiederbetätigungsszene geführt wurden, zu einer Reihe von Freisprüchen, ohne daß diese Freisprüche in der Sach- und Rechtslage begründet gewesen wären. Schuldspiele nach dem VerbotsG waren längere Zeit hindurch im Geschwornenverfahren überhaupt nicht zu erzielen.

Die Erklärung, daß die Geschwornen, durch die exorbitant hohen Strafdrohungen schockiert, das Ausweichen in einen zum Freispruch führenden Wahrspruch genommen hätten, mag vielleicht vereinzelt zutreffen, beruht aber generell wohl auf einer Verkennung und/oder Beschönigung des wahren Sachverhaltes: Primär war das allgemeine Meinungsklima eher gegen die Opfer als gegen die Täter und Neubeleber des Nationalsozialismus gerichtet, wofür das Verhalten der Politiker im Wettlauf um die Stimmen der Altnazis und ihrer Familienangehörigen, der nur schlecht verhohlene oder überhaupt unverhohlene zutage tretende Antisemitismus von Staatsvolk und Regierung, die Durchsetzung des Staatsapparates mit Beamten, welche zuvor willig und beflissen dem Nationalsozialismus gedient hatten, gleichermaßen verantwortlich waren. Zudem hatten Amnestien die alten Nationalsozialisten wieder fähig gemacht, öffentliche Ämter auszufüllen, sodaß die Besetzung von Geschwornenbänken mit alten Nazis vorgekommen ist. Letztlich ließ der im Zuge des kalten Krieges um sich greifende, mitunter militante Antikommunismus für viele den historischen Nationalsozialismus in milderem Licht erscheinen.

Soweit es das VerbotsG betrifft, wurde das Ausweichen in den Freispruch für die Geschwornen noch durch weitere gesetzes- und verfahrensimmanente Umstände begünstigt (siehe Ausführungen zu § 3j VerbotsG).

Über ein Jahrzehnt schien die Anwendungspraxis, oder besser gesagt: die Praxis der dauernden Nichtanwendung, weder Regierung noch Volksvertretung besonders zu stören.

Der mangelnden staatlichen Reaktion auf NS-Wiederbetätigung stand (wen sollte das noch wundern) vermehrte Betätigung österreichischer Neonazis

5 Siehe: ebenda, III/S. 17.

gegenüber, wobei unter anderem Aktivitäten im Vordergrund standen, welche auf ein Leugnen des planmäßigen und industriell durchgeführten Völkermordes durch die Nationalsozialisten hinausliefen.

Inzwischen (ab 1992) ist allerdings unverkennbar eine Änderung des Meinungsklimas eingetreten. Ob dies echter Einsicht, dem Erfolg langsam in den Schulen Platz greifender Erziehungs- und Aufklärungsarbeit, dem Unbehagen, vor der Weltöffentlichkeit als Hort ewiggestriger Einstellung dazustehen, oder ganz prosaisch dem Wunsch zuzuschreiben ist, bei einigen wichtigen EU-Staaten mit starker antifaschistischer Tradition nicht auf Ablehnung zu stoßen, mag dahingestellt bleiben.

Am Ende und als Folge dieser Entwicklung steht die vorerst letzte Änderung des VerbotsG durch die Verbotsgesetz-Novelle 1992: Es wurden einerseits die Strafuntergrenzen bei Beibehaltung der Obergrenzen deutlich herabgesetzt, um die bei den Geschwornen vermutete Hemmschwelle zu senken, andererseits wurde der Tatbestand des § 3h neu hinzugefügt, von welchem man sich eine effizientere Verfolgung der Leugnung der NS-Gewaltverbrechen verspricht. Der Rest ist Rechtskosmetik. Die Chance zu einer Beseitigung weiterer (praxisrelevanter) Schwachstellen des Gesetzes blieb ungenützt.

### c) Rechtliche Bedeutung des Verbotsgesetzes

Eine auch nur einigermaßen ausreichende, zusammenhängende, jedermann zugängliche Kommentierung der Strafbestimmungen der § 3a ff. VerbotsG liegt bisher nicht vor. Diesem Mangel soll hier abgeholfen werden, zumal neben dem § 3g (zu welchem eine recht reichhaltige Judikatur vorliegt) sich nun auch die Bestimmungen der §§ 3a, 3d und 3f (leider) als "lebendes" Recht erweisen. Da die Ausführungen sich gleichermaßen an Juristen wie Nichtjuristen wenden, waren bei der Darstellung des Stoffes Kompromisse in Inhalt und Form allerdings unvermeidlich.

#### Zu § 3a Verbotsgesetz

Das Tatbild des § 3a VerbotsG erfüllt

a) wer eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation

aa) aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen versucht oder wer mit einem Mittelsmann einer solchen Organisation [...] in Verbindung zu treten sucht (§ 3a Z 1);

ab) wer den Ausbau einer solchen Organisation durch Anwerbung von Mitgliedern und Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder dieser Organisation mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit der Organisation ermöglicht oder unterstützt (§ 3a Z 3);

ac) schließlich, wer für eine solche Organisation Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereithält (§ 3a Z 4);

b) wer eine Verbindung, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören,

ba) gründet oder sich in einer solchen Verbindung führend betätigt (§ 3a Z 2)

bb) wer in bezug auf diese Verbindung die in § 3a Z 3,

bc) die in § 3a Z 4 bezeichneten Handlungen setzt.

Nationalsozialistische Organisationen sind die im § 1 namentlich angeführten, das ist die NSDAP, die Wehrverbände der NSDAP, alle Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände (insgesamt etwa 50 verschiedene Körperschaften).

Das Wort "versucht" im § 3a Z 1 bezeichnet nicht einen Versuch im strafrechtlichen Sinn, sondern umfaßt bedeutungsmäßig jede Handlung, welcher Art auch immer, die darauf abzielt, eine nationalsozialistische Organisation wieder aufzurichten. Tatbildlich ist daher auch eine (im Strafrecht üblicherweise straflose) Vorbereitungshandlung<sup>6</sup>.

Während die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung historischer Organisationsformen der NSDAP schon im Stadium der Vorbereitungshandlung strafrechtlich erfaßt werden, muß die Gründung einer Verbindung im Sinne des § 3a Z 2 zumindest bis zum Versuch im strafrechtlichen Sinn gediehen sein, um strafbar zu sein. Verbindung ist der Zusammenschluß einer größeren Personenzahl unter einer mehr oder minder ausgeprägten Organisationsstruktur.

Die Verbindung muß den Zweck haben, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinne die angeführten für Bestand und Wiederaufbau der Republik Österreich nachteiligen Folgen und/oder Gefahren herbeizuführen. Der erwähnte Zweck muß nicht erreicht werden, ja es muß nicht einmal die konkrete Gefahr bestehen, daß dies geschehen könnte.

Betätigung im nationalsozialistischen Sinn liegt immer dann vor, wenn Zielsetzungen der NSDAP (nicht etwa diese selbst und keinesfalls alle Zielsetzungen) zu neuem Leben erweckt werden sollen. (Näheres siehe bei § 3g VerbotsG)

Gründer ist der, der eine solche Verbindung neu schafft oder an der Neuschaffung mitwirkt; führend betätigt sich jemand, der diese Verbindung oder Teile derselben (allein oder kollektiv mit anderen) leitet.

Aus der Formulierung "führend betätigt" ist zu entnehmen, daß nicht nur eine Betätigung an der Spitze einer Gesamtorganisation, sondern auch Führung auf unterer Ebene erfaßt werden soll.

Die in Z 3 genannten, den Ausbau der Organisation (Z 1) oder Verbindung (Z 2) fördernden Tätigkeiten wie Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln usw. müssen von einer gewissen Massivität sein, da ansonsten ja nicht von der Förderung des A u s b a u e s gesprochen werden kann. Hingegen ist die Ausrüstung der Mitglieder mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung schlechthin strafbar.

Unter Kampfmittel sind alle Gegenstände zu verstehen, die in einem Kampf eingesetzt werden können (Munition, Gasmasken, Stahlhelme, Splitterwesten, Kampfanzüge, aber nicht Uniformen schlechthin).

Waffen sind alle zum Angriff speziell geeigneten Gegenstände (Schuß-, Hieb- und Stichwaffen).

Die in Z 4 beschriebene Straftat besteht in der Herstellung, im Sichverschaffen oder Bereithalten von Kampfmitteln etc. Herstellen erfaßt jeden Erzeu-

<sup>6</sup> Siehe: ebenda, II/S. 112.

gungs- oder Fertigungsakt; Verschaffen jeden (auch den unredlichen) Erwerb, ob entgeltlich oder unentgeltlich; Bereithalten bedeutet Aufbewahren zum Zwecke der Ausfolgung bei Bedarf.

Es muß sich nicht um eine größere Zahl von Kampfmitteln etc. handeln. Dies ergibt sich aus dem Fehlen des Wortes "Ansammeln" und "Vorrat" im Vergleich zu § 10 StaatsschutzG und aus dem Fehlen des Passus "eine größere Zahl von Menschen" im Vergleich zu § 280 StGB. Hier ergibt sich die (durchgängige) Tendenz des Gesetzgebers, Strafbarkeit einer Betätigung im nationalsozialistischen Sinn früher eintreten zu lassen als bei vergleichbarem Verhalten der "allgemeinen Kriminalität".

Für die Begehung aller Delikte nach § 3a ist Vorsatz erforderlich, bedingter Vorsatz genügt.

#### Zu § 3b Verbotsgesetz

Tatbildlich im Sinne des § 3b handelt, wer an einer Organisation nach § 3a Z 1 oder an einer Verbindung nach § 3a Z 2

a) "teilnimmt",

b) sie durch Geldzuwendungen oder auf andere Weise unterstützt, sofern die Handlung nicht nach § 3a Verbotsgesetz strafbar ist.

"Teilnehmen" hat hier nicht die juristische Bedeutung der Teilnahme, sondern bedeutet schlicht und einfach "dazugehören", also einfache Mitgliedschaft, da ja führende Mitgliedschaft nach § 3a strafbar ist.

Unterstützung durch Geldzuwendungen oder auch auf andere Art darf nicht so massiv sein, daß sie den "Ausbau" der Organisation oder Verbindung fördert, da auch diesfalls § 3a Verbotsgesetz zur Anwendung kommt.

Unterstützung auf "andere Weise" kann im Anwerben eines einzelnen Mitgliedes oder jedenfalls im Versuch einer Anwerbung bestehen, sofern diese Anwerbung nicht unter § 3d Verbotsgesetz fällt.

Zur Herstellung der subjektiven Tatseite ist Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt.

#### Zu § 3c Verbotsgesetz

§ 3c enthält keine Strafbestimmung, sondern behandelt die sogenannte "tätige Reue" zu §§ 3a und 3b Verbotsgesetz und sichert für diesen Fall Straffreiheit zu.

Eine nähere Ausführung ist hier entbehrlich.

#### Zu § 3d Verbotsgesetz

Nach § 3d macht sich strafbar, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

1. zur Neubildung von NS-Organisationen (§ 1 Verbotsgesetz) oder
2. dazu auffordert, sich entgegen dem Verbot des § 3 Verbotsgesetz, sei es auch außerhalb der historischen NS-Organisationen, irgendwie für die NSDAP oder ihre Ziele zu betätigen.

Der Begriff "öffentlich" wird zu § 3h Verbotsgesetz erläutert.

"Vor mehreren Leuten" bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauch im

Gegensatz zu der im NSG-Komm II/S. 113 vertretenen Ansicht vor m e h r als zwei Personen<sup>7</sup>. Der Begriff "vor mehreren Leuten" ist inzwischen auch durch § 115 Abs. 2 StGB in der gleichen Richtung klargestellt worden.

Die im § 3d gebrauchte Ausdrucksweise "in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen" wurde zum Zeitpunkt der Schaffung des Verbotsgesetz im damals geltenden Strafgesetz 1945 zur Bezeichnung qualifizierter Begehungsarten, etwa bei der Strafdrohung für Hochverrat (§ 59 StG), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 StG), Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung ... (§ 300 StG) und schließlich noch im Zusammenhang mit Delikten gegen die Sicherheit der Ehre (§§ 489 und 491 StG), verwendet.

Im Lichte der zu diesen Gesetzesnovellen ergangenen oberstgerichtlichen Entscheidungen und gemäß den dazu vertretenen Lehrmeinungen sind diese Begriffe daher wie folgt auszulegen:

"Druckwerk" ist eine zur Verbreitung bestimmte Schrift oder bildliche Darstellung einschließlich Stand- (SSt XI/70) und Laufbildern (SSt XXV/20), welche im Wege eines chemischen oder mechanischen Verfahrens vervielfältigt wurde (SSt XVI 21, XV 70). Dem Begriff ist daher auch die Herstellung von Durchschriften mit Kohlepapier auf der Schreibmaschine oder Anfertigung einer Xerokopie zu unterstellen (SSt XV/85). Entscheidend ist auch nicht, ob mehrere zur Verbreitung bestimmte Exemplare hergestellt wurden, da nur auf das Verfahren und auf die B e s t i m m u n g zur Verbreitung abgestellt ist (SSt XXV/20). Dies kann aber auch bei e i n e m Exemplar durch Aushang geschehen.

Unter "verbreitete Schriften und bildliche Darstellungen" fallen Schriften oder Abbildungen, welche nicht in einem chemischen oder mechanischen Reproduktionsverfahren hergestellt wurden, deren Inhalt aber einer Mehrheit von Personen zugänglich ist. Daß eine Personenmehrheit vom Inhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (Slg. 3893, SSt VII/29, SSt XV/81).

§ 3d greift nach dem oben Gesagten einerseits weiter aus als § 3h, erfaßt aber andererseits einige moderne Verbreitungsarten (etwa auf Tonträgern und Disketten) nicht. Eine Angleichung des Wortlautes des § 3d an die zeitgemäße Rechtssprache ist bei Verabschiedung der Novelle 1992 verabsäumt worden. Das Wort "sucht" bedeutet auch hier nicht, daß ein Versuch im strafrechtlichen Sinn unternommen werden muß. Wiederum genügt das Unternehmen einer Vorbereitungshandlung.

Der Verweis auf § 3 Verbotsgesetz macht deutlich, daß schon das Auffordern, Aneifern oder Verleiten zu solchen Handlungen verboten ist, welche dem Auffangtatbestand des § 3g (siehe unten) zu unterstellen sind. Der Gesetzgeber hat es aber nicht nur bei diesem Hinweis belassen, sondern hat beispielsweise angeführt, wie man sich "für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie [...] betätigen" kann. Nämlich durch Verherrlichung oder Anpreisung der Ziele, Einrichtungen oder Maßnahmen der (historischen) NSDAP.

<sup>7</sup> Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 2. Aufl., zu § 109 Abs. 3 Z 3 und die dort zitierten weiteren Belegstellen, unter Ablehnung der Meinung von Reissig-Kunst, Das neue österreichische Strafgesetzbuch, wonach wie im NSG-Komm nur auf zwei Personen abgestellt wird.

Tatbildlich ist z. B. das Affichieren von gedruckten Aufklebern der "NSDAP AO", welche neben dem Hakenkreuz Parolen wie "Kauft nicht bei Juden", "Juden raus", "Ausländer raus" und "NSDAP-Verbot aufheben" aufweisen. Zur Herstellung des Tatbestandes ist auf der subjektiven Tatseite Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt.

#### Zu § 3e Verbotsgesetz

Tatbildlich handelt, wer als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen die Begehung der folgenden gemeinen Verbrechen verabredet:

- a) Mord nach § 75 StGB
- b) Raub nach § 142 und § 143 StGB
- c) Brandstiftung nach § 169 StGB
- d) schwere Sachbeschädigung nach § 126 StGB
- e) vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB
- f) vorsätzliche Gemeingefährdung nach § 176 StGB

Auf die einzelnen Komplottdelikte soll hier angesichts ihrer anderweitigen ausreichenden Kommentierung nicht eingegangen werden.

Die Strafdrohung des § 3e ist bedeutend höher als die des für das allgemeine Strafrecht mit § 3e vergleichbaren Tatbestandes des verbrecherischen Komplottes. Auch hier kommt die Auffassung des Gesetzgebers von der besonderen Gefährlichkeit jedweder Betätigung im nationalsozialistischen Sinne zum Ausdruck. Im Hinblick auf diese unterschiedlich hohe Strafbarkeit bedeutet es eine Schwachstelle im § 3e VerbotsG, daß die Komplottdelikte "erpresserische Entführung" (§ 102 StGB), "vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie" (§ 171 StGB), "Luftpiraterie" und "vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt" (§ 168) nicht aufscheinen.

Verabreden bedeutet die ernsthafte Übereinkunft zwischen mindestens zwei Personen, daß eine in ihren wesentlichen Momenten (Deliktsart, Objekt) bestimmte Straftat begangen werde.

Verabredet wird die "Begehung", nicht (wie im § 277 StGB) die "gemeinsame Ausführung". Daraus ist zu entnehmen, daß nicht eine gemeinsame Aktion in der Ausführungsphase des Deliktes vereinbart werden muß. Es genügt, daß ein Täter die Tat ausführt, während der andere etwa nur an der Planung beteiligt ist oder einen "sonstigen Tatbeitrag" leistet.

Die Verabredung muß in jedem Fall umfassen, daß das Komplottdelikt als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn begangen werden soll.

Auf der subjektiven Tatseite ist Vorsatz erforderlich, der sowohl die Verabredung des Komplottdeliktes als auch den Einsatz dieses Deliktes als Mittel zur Betätigung im NS-Sinne umfassen muß; bedingter Vorsatz genügt.

Im § 3e Abs. 2 sind die Voraussetzungen der Straflosigkeit wegen tätiger Reue normiert.

#### Zu § 3f Verbotsgesetz

Tatbildlich im Sinne des § 3f VerbotsG handelt, wer eines der zu § 3e VerbotsG aufgezählten Delikte als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt.

"Versucht" bezieht sich in dieser Gesetzesstelle schon nach dem Wortlaut auf einen Versuch im strafrechtlichen Sinn (§ 15 StGB). Es bedarf daher keiner dem § 3e Abs. 2 analogen Bestimmung der Straflosigkeit bei "tätiger Reue", da im Falle des § 3f Strafbarkeit einerseits erst im Versuchsstadium gegeben ist, andererseits der Rücktritt von diesem Versuch, also die freiwillige Aufgabe der Ausführung oder die Abwendung des Erfolges durch einen von mehreren "Mittätern" gemäß § 16 StGB strafbefreiende Wirkung hat.

Zum Begriff "Betätigung im nationalsozialistischen Sinn" vergleiche die Ausführungen zu § 3g VerbotsG.

Sprengstoffanschläge gegen Repräsentanten des Feindbildes des Nationalsozialismus, gegen Denkmäler für Personen, welche dem Nationalsozialismus Widerstand entgegengesetzt haben, schwere Sachbeschädigungen durch Beschmierungen von Gebäudeteilen etc. mit Nazi-Parolen und Hakenkreuzen oder mit Schmähungen für Gegner des Nationalsozialismus (bei Schmieraktionen kommt es nicht auf den Schaden im Einzelfall, sondern auf den durch Zusammenrechnung aller Teilschäden ermittelten Gesamtschaden an), Raub zur Mittelbeschaffung für Verbindungen, die sich im NS-Sinne betätigen, seien als Beispiele für mögliche Tatbildlichkeit angeführt.

Auf der subjektiven Tatseite ist (bedingter) Vorsatz erforderlich, welcher sich auf die Deliktsmerkmale des gemeinen Deliktes (Mord, Raub etc.) beziehen muß und überdies auch noch darauf gerichtet sein muß, dieses gemeine Delikt als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne einzusetzen.

#### Zu § 3g Verbotsgesetz

Tatbildlich im Sinne des § 3g VerbotsG handelt, wer sich auf andere als in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt. Der Tatbestand des § 3g ist als "Auffangtatbestand" konstruiert, der die Möglichkeit bieten soll, jede nationalsozialistische Betätigung schon im Keim zu ersticken.

Platzgummer weist in diesem Zusammenhang auf den angesichts der hohen Strafdrohung "extrem weit gefaßten Tatbestand" hin, der "kaum noch rechtsstaatliche Konturen aufweist"<sup>8</sup>.

Bereits im NSG-Komm wurde (siehe oben) auf Bedenken wegen eines extrem weit gefaßten Tatbestandes im Zusammenhang mit dem § 3 VerbotsG 1945 hingewiesen, doch wurde die klar erkannte Schwachstelle bei der Novellierung 1947 lediglich in den Auffangtatbestand des § 3g verlagert, aber nicht abgestellt.

Der Gesetzgeber des Jahres 1947 hatte allerdings gute Gründe, diesen Tatbestand bewußt weit zu gestalten. Er wollte eben wirklich jede Form der NS-Betätigung erfaßt sehen, hatte aber andererseits wohl noch keine Vorstellung davon, in welcher Weise sich in Zukunft nationalsozialistische Betätigung im einzelnen ereignen werde.

Es blieb der Rechtsprechung überlassen, dem unbestimmten Begriff der "Betätigung im nationalsozialistischen Sinne" Konturen zu verleihen: Eine

<sup>8</sup> Platzgummer, Bewältigung des Nationalsozialismus nach 1945, in: Davy, Fuchs u. a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (Seminar im Wintersemester 1988/89 im Juridicum in Wien).

Betätigung im NS-Sinne liegt demnach immer dann vor, wenn Zielsetzungen der NSDAP zu neuem Leben erweckt werden sollen<sup>9</sup>.

Dazu ist es keinesfalls erforderlich, daß die Betätigung in einem die Gesamtheit der Ideologie und der Ziele des Nationalsozialismus bejahenden Verhalten besteht. Betätigung im nationalsozialistischen Sinn ist schon durch die Förderung entweder einzelner typischer nationalsozialistischer Programmpunkte oder auch durch ein Gesamtverhalten, welches aus mehreren für sich alleine untypischen (weil nicht ausschließlich zum NS-Ideengut gehörigen) Komponenten besteht, wenn sich aus der Zusammenschau dieser Teilbereiche eine für den Nationalsozialismus typische Programmatik oder Zielsetzung ersehen läßt (SSSt 1987/40 = LSK 1986/104; 9 Os 12/62). Immer muß aber objektiv die Zielrichtung und abstrakte Eignung des Verhaltens (Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu neuem Leben zu erwecken) gegeben sein, d. h., das Verhalten des Täters muß den inneren Zusammenhang mit den Zielen und der Erscheinungsform des historischen Nationalsozialismus (oder jedenfalls den einzelnen typischen Zielen und einzelnen Aspekten der Erscheinungsform) erkennen lassen.

Dieser Zusammenhang muß allerdings kein ausdrücklicher sein. Auch Aktivitäten, in denen eine ausdrückliche Verwendung von im historischen Nationalsozialismus gebräuchlichen Organisationsformen und Bezeichnungen aus Gründen der Tarnung vermieden werden, stellen – falls der innere Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus gegeben ist – tatbildmäßiges Verhalten (Betätigung im NS-Sinne) dar.

Für sich alleine bereits tatbildlich (als typisch für den historischen Nationalsozialismus) ist eine völlig einseitige propagandistisch vorteilhafte Stellungnahme zu wesentlichen Inhalten des Nationalsozialismus, wie Rechtfertigungsversuche, Verharmlosung, Beschönigung, Leugnung oder Gutheißen

⇒ von NS-Gewaltverbrechen, aber auch

⇒ von NS-Kriegsverbrechen (z. B. "überproportionale Geiseler-schießungen", wegen der nach nationalsozialistischer Auffassung bestehenden Wertunterschiede zwischen Deutschen und Fremdvölkischen) oder

⇒ Verbrechen gegen den Frieden, Leugnung (oder vice versa: Gutheißen) des Charakters des Zweiten Weltkrieges als Angriffskrieg, als Volkstums-kampf und für Lebensraum im Osten,

⇒ Glorifizierung der Person und des "Lebenswerkes" Adolf Hitlers,

⇒ Verherrlichung des sogenannten "Anschlusses" Österreichs und die

⇒ Verunglimpfung jener Personen, die durch Widerstand einen Beitrag zur Beseitigung des NS-Regimes geleistet haben (SSSt 1987/40; EvBl 1980/149; EvBl 1979/154; EvBl 1972/238; EvBl 1969/230; EvBl 1968/68).

Der OGH hat in der Entscheidung 9 Os 132/85 unter anderem folgende Verhaltenskonfigurationen ausdrücklich als tatbildlich erkannt, "selbst wenn einzelne Teile isoliert betrachtet noch nicht als typische Betätigung im Geiste des Nationalsozialismus der in den Jahren 1938 bis 1945 in Österreich zur Auswirkung gelangten Prägung anzusehen wären":

⇒ Eine Verflechtung von Antisemitismus, Verherrlichung eines "Führers des deutschen Volkes", Verankerung des Führerprinzips, Betonung des Primates

einer Bewegung (ANR) und des deutschen Vaterlandes (wozu auch Österreich gezählt wurde), militärischer Tendenz bei Anlehnung an NS-Formen und Bezeichnungen;

⇒ Zusammentreffen von Manifestationen nationalsozialistischen Gedankenguts durch Äußerungen von Parolen, die dem traditionellen (wenn auch nicht für sie allein typischen) Sprachgebrauch der NSDAP entnommen sind, durch demonstrativen Gebrauch äußerer Erscheinungsformen des Nationalsozialismus anlässlich öffentlicher Auftritte, insbesondere im Rahmen einer Kundgebung, die aufgrund ihres Termines (21. April) und des Veranstaltungsortes (Braunau vor dem Geburtshaus Hitlers) als Ehrung der Person Hitlers zu verstehen war und durch Abhalten von der paramilitärischen Ausbildung dienenden Übungen, bei welchen die Uniformierung der Teilnehmer durch nationalsozialistische Symbole ergänzt worden war (schwarze Schirmmützen mit Totenkopf);

⇒ Öffentliches demonstratives Eintreten gegen die staatliche Eigenständigkeit Österreichs mit Bezugnahme auf den "völkischen" Gedanken unter Äußerung typisch nationalsozialistischer Parolen und die propagandistische Veröffentlichung von dem nationalsozialistischen Gedankengut entlehnten Grundsätzen (Betonung der Rasse und des deutschen Volkstums, Ablehnung der Demokratie) unter deutlicher Bezugnahme auf den Nationalsozialismus im Sprachgebrauch [...], sowie schließlich die an die verbotenen Wehrverbände der NSDAP gemahnende paramilitärische Ausbildung von Sympathisanten, und zwar ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Bezugnahme auf weitere Programmpunkte des Nationalsozialismus, insbesondere auf dessen rassenantisemitische Tendenz.

Es ist zur Erläuterung anzumerken, daß der Oberste Gerichtshof bei diesen Ausführungen von einem ihm vorliegenden Sachverhalt/Gesamtsachverhalt auszugehen hatte. Es darf daher die Aufzählung keinesfalls dahin interpretiert werden, als könnten nur derart gehäufte Bezugnahme auf NS-Gedankengut und Erscheinungsformen als Betätigung im NS-Sinne gelten. Im Sinne der eingangs gemachten grundsätzlichen Ausführungen ist davon auszugehen, daß schon das Zusammentreffen von einigen wenigen dieser Punkte gleichfalls als tatbildlich zu beurteilen wäre.

Betätigung im NS-Sinn verlangt nicht unmittelbares Handeln des Täters, etwa durch Verfassen und/oder Verteilen von Propagandaschriften, z. B. zur Rechtfertigung des Völkermordes oder anderer NS-Gewaltverbrechen. Es genügt, für eine solche Broschüre Werbung zu machen (9 Os 132/85).

In derselben Entscheidung hat der OGH auch die Einwirkung auf eine Vereinsführung, das Vereinsprogramm nach NS-Grundsätzen (keinesfalls nach dem vollen Parteiprogramm der NSDAP) auszurichten, als tatbildlich erkannt.

Eine vom Verfasser als Vorsitzender im ANR-Prozeß [Landesgericht für Strafsachen Wien 20b Vr 9065/77, Hv 3440/83] in der Rechtsbelehrung an die Geschwornen verfaßte beispielsweise Aufzählung von Handlungen, welche unter den eingangs erwähnten Voraussetzungen (Erkennbarkeit des inneren Zusammenhanges mit dem Nationalsozialismus, objektiv erkennbare Zielgerichtetheit) tatbildliches Verhalten im Sinne des § 3g darstellen können (nicht müssen), hat der Oberste Gerichtshof in der nun schon

<sup>9</sup> OGH 29. 6. 1962, 9 Os 12/62, teilw. abgedruckt in RZ 1962, S. 251.

mehrfach erwähnten Entscheidung 9 Os 132/85 dahin beurteilt, daß diese "Beispiele in ihrer Gesamtheit durchaus geeignet sind, den Geschwornen eine Vorstellung von der richtigen Auslegung des § 3g Abs. 1 VerbotsG zu vermitteln"<sup>10</sup>

Auf der subjektiven Tatseite ist (bedingter) Vorsatz erforderlich, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen. Fehlt dieser Vorsatz, so kann das Verhalten allenfalls bei Zutreffen der dort angeführten Tatbestandsmerkmale tatbildlich im Sinne des § 3h VerbotsG sein oder den Verwaltungsstraftatbestand nach Art. IX EGVG darstellen.

Der subjektiven Tatseite, also der Frage, ob eine bestimmte Handlung mit dem Vorsatz der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne begangen wurde, wurde bei Anzeigerstattungen nach dem VerbotsG ganz allgemein zu geringe Beachtung geschenkt.

Hauptursache für diese Vernachlässigung der subjektiven Tatseite scheint zu sein, daß die Anzeiger die zur Anzeige gebrachten Taten an veröffentlichten Leitsätzen von oberstgerichtlichen Entscheidungen zu § 3g VerbotsG messen. In diesen Leitsätzen wird aber regelmäßig nur über die objektive Eigenschaft einer Tathandlung, das Tatbild des § 3g herzustellen, abgesprochen. Man muß daher bei all diesen in Leitsätzen beschriebenen Sachverhalten, welche Betätigung im NS-Sinne darstellen, immer ergänzen: "wenn diese Taten mit dem entsprechenden Vorsatz begangen wurden".

"Die tatsächliche Feststellung subjektiver Tatbestandsmerkmale bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Das Gericht muß aus bestimmten äußeren Anzeichen (Indizien) auf das Vorhandensein jenes innerseelischen Sachverhaltes schließen, den das subjektive Tatbestandsmerkmal voraussetzt".<sup>11</sup>

Hier liegt ein Grund für die manchmal zögerliche Anklageerhebung und für das Bestreben, mehrere Anzeigen wegen ähnlicher Delikte "zusammenkommen zu lassen", damit eine einigermaßen feste, die Geschwornen überzeugende Indizienkette aufgebaut werden kann, denn "vor allem in diesem Bereich kommt es in Anwendung des Grundsatzes 'Im Zweifel für den Angeklagten [...] häufig zu Freisprüchen".<sup>12</sup>

#### Zu § 3h Verbotsgesetz

Tatbildlich nach § 3h handelt, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.

Da dieses Delikt nicht als Mittel oder im Zuge nationalsozialistischer Wiederbetätigung begangen werden muß, nimmt dieser Tatbestand im Rahmen des VerbotsG eine gewisse Sonderstellung ein: Erfasst wird Delinquenz im Vorfeld ausdrücklicher (oder nur nicht nachweislicher?) nationalsozialistischer Betätigung.

<sup>10</sup> Diese beispielsweise Aufzählung ist bei Alexander Mensdorf: Im Namen der Republik - Rechtsextremismus und Justiz in Österreich, Wien 1990, S. 76 ff., abgedruckt.

<sup>11</sup> Kienapfel, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Z 8 Rz 6.

<sup>12</sup> Ebenda.

Der Gesetzgeber setzt damit konsequent die im VerbotsG mehrfach deutlich gewordene Linie fort, die Strafbarkeit eines dem Wiederaufleben des Nationalsozialismus objektiv dienlichen Tuns in ein möglichst frühes "Tatstadium" zu verlegen (vgl. die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen nach § 3a Z 1 und § 3d VerbotsG).

Diese "Früherfassung" ist gerechtfertigt, dient doch dieses Leugnen und Beschönigen und dienen doch die Rechtfertigungsversuche nur dazu, "den durch Völkermord diskreditierten Nationalsozialismus aufzuwerten und Schwellenängste vor nationalsozialistischem Gedankengut zu reduzieren"<sup>13</sup>.

Begehungsart: Die Tathandlung muß, um vom § 3h erfaßt zu werden, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder "sonst öffentlich auf eine Weise, daß (sie) vielen Menschen zugänglich wird" begangen werden.

Die Begriffe "Medium" und "Druckwerk" sind im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 4 MedienG, der Begriff "Rundfunk" im Sinne des § 3 Abs. 1 RundfunkG zu verstehen.

Medium ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Druckwerk ist ein Medienwerk (= ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmter, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt), durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden.

Rundfunk umfaßt sowohl den Hörfunk als auch das Fernsehen.

Öffentlich wird eine Handlung dann begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann (§ 69 StGB). Dies bedeutet, daß einerseits am Ort der Begehung ein größerer Personenkreis anwesend sein muß, welcher jedoch die Tat nicht tatsächlich wahrnehmen muß. Es genügt vielmehr, daß konkrete Wahrnehmbarkeit besteht.<sup>14</sup>

Was nun ein größerer Personenkreis ist, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Die Rechtsprechung neigt gleichfalls dazu, diese Frage offenzulassen: "Die Verwendung eines unbestimmten Zahlenbegriffes spricht dafür, daß der Gesetzgeber bewußt von der Bindung an eine absolute Grenze abgesehen hat, weshalb eine solche auch nicht im Wege der Auslegung gezogen werden darf."<sup>15</sup>

Soweit in Schrifttum und Rechtsprechung eine Zahl von "etwa ab zehn" in Diskussionen gebracht wird, ist diese Zahl ganz sicher kein Grenzwert, sondern eher nur ein Richtwert, der gegebenenfalls nach unten oder oben verschoben werden kann.

Der Vorschlag,<sup>16</sup> den Begriff des größeren Personenkreises differenziert je nach dem kriminalpolitischen Zweck der einzelnen Strafbestimmung auszu-

<sup>13</sup> Astrid Lange, Was die Rechten lesen. Fünfzig rechtsextreme Zeitschriften. Ziele, Inhalte, Taktik, München 1993, S. 22.

<sup>14</sup> Foregger-Serini-Kodek, Kurzkomentar zum StGB, 4. Aufl., Anm. 1 zu § 69.

<sup>15</sup> Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 2. Aufl., Anm. 3 zu § 69; LSK 1978/277.

<sup>16</sup> Mayerhofer-Rieder, Das österreichische Strafrecht. Teil 1, Anm. 9 zu § 169 StGB.



legen, würde im gegenständlichen Falle wohl dazu führen müssen, den Begriff des "größeren Personenkreises" schon bei einer etwas geringeren Personenzahl als zehn einzusetzen. (Dafür spricht der Zweck des VerbotsG einer rigiden Unterdrückung jeder NS-Betätigung, welche ja "im Keime" erstickt werden soll.)

Das inkriminierte Vorbringen muß qualifiziert öffentlich, nämlich öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, erfolgen.

Von "vielen Menschen" kann dann gesprochen werden, wenn etwa 30 Personen von der Äußerung des Täters tatsächlich Kenntnis erlangen können. Diese Kenntnisnahme muß nicht gleichzeitig, sondern kann sukzessive erfolgen. Der Richtwert von etwa 30 Personen für den unbestimmten Begriff "viele Menschen" wurde von Schrifttum und Rechtsprechung zu den §§ 169, 170 und 181a StGB entwickelt. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der "breiten Öffentlichkeit" (vgl. § 111 StGB). Letzterer Begriff ist der umfassendere und stellt auf eine unüberschaubare Menschenmenge ab.

"Zugänglich werden" bedeutet nicht, daß die Äußerung den "vielen Menschen" auch tatsächlich zugegangen ist.<sup>17</sup> Wenn nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung damit gerechnet werden muß, daß die öffentlich gemachte Äußerung vom unmittelbar konfrontierten Personenkreis an einen noch größeren Personenkreis (viele Menschen) weiter verbreitet werden wird, ist das Tatbild hinsichtlich der Begehungsart bereits erfüllt.

Nicht erfaßt wird jedoch sicherlich eine Äußerung von "Autoritätspersonen", Lehrern, Berufsausbildnern, Vorgesetzten und Auszubildern beim Bundesheer oder in anderen hierarchisch aufgebauten Organisationen in Gegenwart von weniger als etwa 10 Schülern und Auszubildenden. Wenn hier nicht der Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinn zu betätigen, nachgewiesen wird, bleibt diese in der Realität durchaus vorgekommene Form der Indoktrinierung strafrechtlich ungeahndet, obwohl die Gefährlichkeit der Tat die strafrechtliche und nicht nur etwa verwaltungsstrafrechtliche Ahndung erforderlich machen würde.

Tathandlung: Die Tathandlung besteht im Leugnen, gröblichen Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Den Begriffen Leugnen etc. kommt die im täglichen Sprachgebrauch übliche Bedeutung zu: Es geht um das Abstreiten schlechthin, um das Abstreiten des Umfanges oder von wesentlichen Umständen, die für die besondere Qualität dieser Verbrechen entscheidend waren, um das Äußern von Zustimmung zu den NS-Gewaltverbrechen oder um den Versuch, diese Verbrechen doch zu rechtfertigen.

NS-Völkermord, das ist die geplante, industriell durchgeführte Ermordung der in den deutschen Einflußbereich geratenen Juden und "Zigeuner" bis hin zum fast vollständigen Untergang dieser Bevölkerungsgruppen.

Nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind die als Auswirkung der nationalsozialistischen Herrschaft ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen von staatlichen Organen begangenen, veranlaßten oder geduldeten und deshalb seinerzeit straflosen rechts-

<sup>17</sup> Siehe: Foregger-Nowakowski, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Rz 31 zu § 111.

widrigen Gewaltmaßnahmen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen. Der Begriff ist gleichbedeutend mit dem der NS-Gewaltverbrechen.

Darunter fallen Tötungshandlungen (wie die Ermordung von Geisteskranken, Mißgebildeten und Schwachsinnigen, von politischen Gegnern und der sogenannten Kommissare<sup>18</sup>), Vertreibungen, Unterwerfung unter Zwangsarbeit, Freiheitsentzug in Konzentrationslagern, der Zwang, entehrende Kennzeichen zu tragen, und auch die organisierte Beraubung von Menschen in Ansehung aller materieller Lebensgrundlagen<sup>19</sup>.

Nicht erfaßt werden allerdings das Leugnen, Gutheißen, Verharmlosen etc. von Verbrechen gegen den Frieden oder von Kriegsverbrechen. Dies bedeutet eine unübersehbare Schwachstelle des § 3h VerbotsG. Die Leugnung der Tatsache, daß das zum Zweiten Weltkrieg gewordene Kriegsgeschehen vom nationalsozialistischen Deutschland als überfallsartig begonnener Angriffskrieg zur Schaffung von "Lebensraum für die deutsche Herrenrasse" vom Zaun gebrochen wurde, und die deshalb unerträgliche Verherrlichung der Kriegstaten aller "Pflichterfüller" sollten bereits im Vorfeld der NS-Betätigung pönalisiert werden.

Die Leugnung, rechtfertigende und verharmlosende Aufrechnung von Kriegsverbrechen und die Leugnung der Kriegsschuld Deutschlands überhaupt stellt noch immer einen wesentlichen und in seiner Wirkung weit unterschätzten Teil der NS-Propaganda dar. Es handelt sich hier um eine Art ideologischer Einstiegsdroge, welche regelmäßig und in gar nicht kleinen Dosen auf den diversen Kameradschaftstreffen verabreicht wird.

Zur Erfüllung des Tatbestandes ist (bedingter) Vorsatz erforderlich. Der Täter muß dazu auch den leugnenden, grob verharmlosenden Charakter seiner Äußerung (den Umstand, daß seine Äußerung einen Rechtfertigungsversuch darstellt) richtig einschätzen. Nicht erforderlich ist der (bedingte) Vorsatz, sich im NS-Sinne zu betätigen. Diesfalls käme § 3d oder 3g VerbotsG zur Anwendung.

#### Zu § 3i Verbotsgesetz

Tatbildlich im Sinne dieser Bestimmung, welche vor der Verbotsgesetz-Novelle 1992 dem § 3g als Absatz 2 angefügt war, handelt, wer von einem Unternehmen der in §§ 3a, 3b, 3d oder 3e bezeichneten Art oder von einer Person, die sich in ein solches Unternehmen eingelassen hat, zu einer Zeit, in der ein Schaden verhütet werden konnte, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich unterläßt, der Behörde Anzeige zu erstatten, obgleich er sie machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§ 72 StGB) oder unter seinem gesetzlichen Schutze stehende Personen einer Gefahr auszusetzen.

Diese Bestimmung hat im allgemeinen Strafrecht keine genaue Entsprechung mehr, da der § 61 StG, dem diese Bestimmung nachgebildet war (Unterlassung der Anzeige einer hochverräterischen Unternehmung), nicht im StGB Aufnahme fand.

<sup>18</sup> Kommissare waren Funktionäre der Roten Armee, die aufgrund des sogenannten Kommissarbefehls unter Hitler ohne Verfahren exekutiert wurden.

<sup>19</sup> Siehe dazu: Staatslexikon; Recht-Wirtschaft-Gesellschaft, hrsg. v. der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., 3.Bd., Freiburg-Basel-Wien 1987, Sp. 1284-1286.

Die Nicht-Anzeige des verbotsgesetzwidrigen Verhaltens ist nur dann und insoweit strafbar, wenn die Kenntnis zu einem Zeitpunkt erlangt wird, da die Anzeige Schaden verhüten kann.

Der auf der subjektiven Tatseite erforderliche (bedingte) Vorsatz muß sich nur darauf erstrecken, die Anzeige der Deliktsbegehung zu unterlassen, nicht auch darauf, daß diese strafbare Handlung begangen werde (Unterschied zum Vorsatz des entfernt verwandten Deliktes nach § 286 StGB).

Zu § 3j Verbotsgesetz

§ 3j VerbotsgG weist die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung wegen der Delikte nach §§ 3a, 3b, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h und 3i dem Geschwornengericht zu.

Das Wesen des Geschwornengerichtes liegt darin, daß die (acht) Laienrichter allein über die Schuld und gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof (drei Berufsrichter) über die Straffrage entscheiden. Angesichts des Zahlenverhältnisses und der Regelung, daß die Berufsrichter erst nach den Laienrichtern abstimmen, kommt den Geschwornen auch in der Straffrage nahezu alleinige Entscheidung zu.

Das Verfahren vor dem Geschwornengericht ist schwerfällig und an Formalismen gebunden, die über die Formvorschriften für andere Verfahren weit hinausgehen.

Welche Vorteile diese Art der Gerichtsbarkeit hat, ist unerfindlich. Auf der Hand liegen jedoch die Nachteile, nämlich "der (durch die Rechtsbelehrung kaum auszugleichende) Mangel an Rechtskenntnis und an spezifischer Erfahrung etwa bei Auswertung der Beweise [...]; schließlich [...] die Neigung der Laien, sich durch rechtlich nicht maßgebliche Umstände bestimmen zu lassen".<sup>20</sup>

Der Trend zu Freisprüchen "mangels Erweislichkeit der subjektiven Tatseite" ist vor den Geschwornengerichten wesentlich stärker ausgeprägt als etwa bei Schöffengerichten oder vor dem Einzelrichter. Dies ist aber nicht Ausdruck eines sorgfältigeren Umganges mit dem Richteramt, sondern lediglich auf mangelnde Routine und auf die laienhafte Vorstellung zurückzuführen, daß alles, was nicht im Sinne eines mathematischen Beweises dargetan wird, im Zweifel als unbewiesen zu gelten habe.

Schließlich hat die Vergangenheit auch gezeigt, daß in Verfahren mit auch nur entfernt politischem Hintergrund die Sympathien und Einstellungen der Laienrichter die Entscheidung stärker beeinflussen, als dies mit der pflichtgemäßen Ausübung des Richteramtes vereinbar ist.

Nun hat der Gesetzgeber neben besonders schwer bestrafte allgemeinen Delikten wie Mord, Raub etc. politische Delikte den Geschwornengerichten zugewiesen.

Daß in der Novelle 1992 "zur Klarstellung" (Erl. des BMJ vom 13. März 1992) die Delikte nach dem VerbotsgG ausdrücklich und ohne Ausnahme den Geschwornengerichten zugewiesen wurden, zeigt, daß sich doch allenthalben Zweifel darüber regen könnten, ob die Delikte nach dem VerbotsgG schlechthin als politische Delikte anzusehen sind.

20 Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens, 4. Aufl., S. 29.

Politische Delikte sind solche, bei denen ein politisches Ziel angestrebt wird (z. B. Hochverrat etc. – absolut politische Delikte) oder solche, bei denen an sich gemeine Delikte aus politischen Motiven gesetzt werden (relativ politische Delikte).

Angesichts des Entfalles des Vorsatzes im § 3h, sich im NS-Sinne zu betätigen, könnte man jedenfalls an der Qualität dieser Gesetzesstelle als politischem Delikt zweifeln.

Grundsätzlich aber ist angesichts der eminent verbrecherischen Qualität des historischen Nationalsozialismus die Frage ernsthaft aufzuwerfen, ob allfällige politische Aspekte von den verbrecherischen nicht so weit verdrängt werden, daß in der strafrechtlichen Beurteilung die Betätigung im nationalsozialistischen Sinne als gemeines Verbrechen von allerdings besonderer Gefährlichkeit und Verbreitung aufgefaßt werden sollte.

Es würde schließlich niemandem einfallen, eine Organisation, die Massenmord, massenhafte Beraubung, ausgedehnte Verletzung der Menschenwürde und ähnliches auf ihre Fahnen geheftet hätte, als "politisch" zu bezeichnen, sondern weit eher als groß angelegtes verbrecherisches Komplott.<sup>21</sup>

Es sollte sich auch der österreichische Gesetzgeber diese Sicht auf die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn zu eigen machen. Die praktische Bedeutung läge vor allem darin, daß Hauptverhandlung und Urteilsfällung in den Fällen der §§ 3g und 3h VerbotsgG in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fielen. Dadurch würde die Beurteilung eines extrem weit gefaßten Tatbestandes, also eine Tätigkeit, die ausgeprägten juristischen Sachverstand erfordert, unter stärkerer Beteiligung der Berufsrichter geschehen. Die umfangreichere Begründungspflicht für im Schöffverfahren ergehende Urteile wäre der Erfüllung des (zu) unbestimmten Tatbestandes mit konkretem Inhalt förderlich. Schließlich würde die Lösung der Tatfrage (aufgrund einer nicht immer leicht überschaubaren/durchschaubaren Beweislage) aus der Sphäre persönlicher/politischer Sympathien einerseits und unangebrachter Skrupel (als Folge des Erfahrungsmangels) andererseits gerückt.

Sowohl die Effizienz als auch die Rechtsstaatlichkeit der Strafrechtspflege in Wiederbetätigungssachen hätten dadurch gewonnen. Österreich wäre der im Artikel 9 des Staatsvertrages übernommenen Verpflichtung, sich um die Entfernung aller Spuren des Nationalsozialismus zu bemühen, einen Schritt näher gekommen.

## 2. Das Vergehen der Verhetzung nach § 283 StGB

### a) Gesetzestext

§ 283 StGB in seiner zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 festgelegten Form lautet:

"(1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu

21 In der Auslieferungssache Ochensberger hat denn auch ein deutsches Gericht zum Ausdruck gebracht, daß die Delikte Ochensbergers nach dem VerbotsgG als überwiegend kriminell zu beurteilen und daher auslieferungsfähig sind.

einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht."

#### b) Geschichtlicher Rückblick auf die Gesetzgebung

Schon das Strafgesetz kannte im § 302 StG eine Strafbestimmung "Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgemeinschaften, Körperschaften u. dgl.". Darin wurde demjenigen Strafe angedroht, der "andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft [...] oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht". Diese Bestimmung wurde durch das StGB durch den Tatbestand der Verhetzung ersetzt, dessen Absatz 1 der heute geltenden Fassung entsprach, dessen Absatz 2 aber auch das Hetzen gegen die im Absatz 1 bezeichneten Gruppen nur dann strafbar stellte, wenn auch die Hetze in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht.

Da sich diese Formulierung des § 283 Abs. 2 StGB "als zu eingeschränkt und deshalb nicht selten als wenig praktikabel erwiesen (hatte), soll(te) die Einschränkung 'in einer die Menschenwürde verletzenden Weise' nur mehr in bezug auf die Tathandlungen des Beschimpfens und Verächtlichmachens beibehalten, in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt (wäre), jedoch aufgehoben werden"<sup>22</sup>. Richtig an dieser Begründung war, daß sich die Formulierung des § 283 als wenig praktikabel erwiesen hat; falsch ist die zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß das Beschimpfen und Verächtlichmachen von ethnisch oder religiös bestimmten Minderheiten oder anderen sozialen Gruppen im Staate nicht schlechthin strafwürdig wäre.

#### c) Die rechtliche Bedeutung des Tatbestandes

§ 283 StGB beschreibt zwei verschiedene Deliktsfälle, wobei auch die Schutzobjekte in beiden Fällen nicht ganz dieselben sind.

##### Der Deliktsfall des § 283 Abs. 1

Tatbildlich handelt, wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen die bezeichneten Schutzobjekte auffordert oder aufreizt.

Schutzobjekte sind

- a) im Inland bestehende Kirchen oder Religionsgemeinschaften
- b) Gruppen von Menschen, die durch ihre Zugehörigkeit
  - ba) zu einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft
  - bb) zu einer Rasse
  - bc) zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmt sind.

<sup>22</sup> Bericht des Justizausschusses zum StrAG 1987, Nr. 359 d. Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, S. 15.

Der Begriff "öffentlich" wurde bereits zu § 3h VerbotsG erläutert.

Gefährdung der öffentlichen Ordnung liegt bereits dann vor, wenn das Ordnungsgefüge gestört ist, ohne daß es darüber hinaus solcher Spannungen bedürfte, bei welchen mit Kampfmaßnahmen zu rechnen wäre.<sup>23</sup> Der Eintritt der Gefahr ist nicht erforderlich. Es genügt die bloße Eignung, die Gefahr herbeizuführen.

Feindselige Handlungen sind alle von negativen Gefühlen begleitete Handlungen gegen Angehörige der geschützten Gruppen; also nicht nur Straftaten im engeren Sinn, sondern auch solche wie z. B: der geschäftliche oder gesellschaftliche Boykott (EBRV 1971, 427). Das Erzeugenwollen feindlicher Gefühle reicht allerdings nicht aus; es muß sich um feindselige Akte handeln (JBl 1949, 400). Es ist aber zur Herstellung des Tatbildes nicht erforderlich, daß es tatsächlich zu solchen feindseligen Handlungen kommt.

Aufforderung bedeutet eine Äußerung, die nach dem Vorsatz des Täters in anderen unmittelbar den Entschluß zu dem der Aufforderung entsprechenden Verhalten hervorrufen soll.

Um vom "Aufreizen" sprechen zu können, muß die Aufforderung in leidenschaftlicher Weise so vorgetragen werden, daß in den Empfängern der Aufforderung Emotionen wachgerufen werden, unter deren Eindruck dann der Entschluß zur Vornahme der betreffenden Handlung gefaßt wird.

##### Der Deliktsfall des § 283 Abs. 2

Tatbildlich handelt, wer gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen<sup>24</sup> hetzt oder eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Hetzen bedeutet "eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Haß und zur Verachtung" (EBRV 1971, 427).

Das Hetzen gegen die genannten Schutzgruppen ist schlechthin strafbar, während das Beschimpfen und Verächtlichmachen nur dann bestraft wird, wenn dies in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn der angegriffenen Gruppe durch die Begehungshandlung oder mit der Begehungshandlung das Lebensrecht als gleichwertige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bestritten wird oder wenn sie sonst unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen wird oder zum Ausdruck gebracht wird, daß sie einer solchen Behandlung unterworfen werden sollte. Auch die Gutheißung solcher entwürdigender Ausschreitungen in ferner oder naher Vergangenheit verletzen die Menschenwürde der betreffenden Gruppe (EBRV 1971, 427).

Beschimpfen bedeutet nicht nur das Bedenken mit Schimpfwörtern, sondern auch jede andere Bekundung der Mißachtung (etwa durch Ausspucken, Anspucken etc.).

Verächtlich macht, wer einen anderen in der gesellschaftlichen Achtung herabsetzt oder als dieser Achtung unwert darstellt.

Die Verächtlichmachung muß nicht gelingen, es genügt zur Herstellung des Tatbildes der Versuch der Verächtlichmachung.

<sup>23</sup> Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 3. Aufl., Anm. 4 zu § 283.

<sup>24</sup> Siehe 2.c) "Schutzobjekte" Pkt. b

Auf der inneren Tatseite ist zu beiden Deliktsfällen des § 283 StGB Vorsatz erforderlich. In beiden Fällen genügt bedingter Vorsatz.

Die geltende Fassung des § 283 Abs. 2 StGB verdient zumindest insoweit Kritik, als nicht auch das Verspotten von Angehörigen der geschützten Gruppen in den Tatbestand aufgenommen wurde. Am Beginn der Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus, zum Teil sogar schon vorher, stand nicht nur Beschimpfung und Verächtlichmachung, sondern auch massiver Spott durch Hervorheben von den Klischeevorstellungen entsprechenden körperlichen Merkmalen als Mittel der Ausgrenzung.

Nicht übersehen werden kann, daß die für den öffentlichen Frieden besonders in letzter Zeit bedrohlich werdende Hetze gegen "Ausländer" schlechthin straffrei bleibt. Wird nicht expressis verbis gegen "Türken, Jugoslawen" etc., sondern nur allgemein gegen "Ausländer" gehetzt, versagt die derzeitige Fassung des § 283 StGB der angegriffenen Gruppe den Rechtsschutz.

Letztlich unverständlich ist auch die Einschränkung der Strafbarkeit von Beschimpfung und Verächtlichmachung durch das Erfordernis, daß dadurch die Menschenwürde verletzt werden müsse. Wollte man die dabei zum Ausdruck gebrachte Einstellung des Gesetzgebers in Form einer "positiven" Norm kleiden, so würde diese wie folgt lauten:

"In Österreich ist es jedermann erlaubt, Gruppen, die durch ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volk, einer Volksgruppe, Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmt sind, öffentlich zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, sofern dies nicht 'in einer die Menschenwürde verletzenden Weise' geschieht; in jedem Fall aber darf man diese Gruppe verspotten."

Während ein solches Gesetz vielleicht doch bei einem Teil der Österreicher Scham erwecken würde, wurde die Neufassung des § 283 Abs. 2 StGB anläßlich des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 vom Gesetzgeber als Verbesserung des Rechtsschutzes für Minderheiten ausgegeben.

## Verzeichnis der Abkürzungen

BMfJ	Bundesministerium/Bundesminister für Justiz
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
Erl.	Erlaß
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (Österreichische Juristen-Zeitung)
G	Gesetz/Gesetzes
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
JBf	Juristische Blätter
LSK	Österreichische Juristen-Zeitung – Leitsatzkartei in Strafsachen
NSG-Komm	Heller-Loebenstein-Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze
OGH	Oberster Gerichtshof
Rz	Randzahl
RZ	Österreichische Richterzeitung
Slg.	Sammlung
Sp.	Spalte
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten, veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokuratur
StG	Strafgesetz 1945
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
Z	Ziffer